GESCHÄFTSORDNUNG DER TENNISABTEILUNG DES TSV HOFOLDING E.V

Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung des TSV Hofolding e.V. (im folgenden kurz TA), hat am 15.03.1985 durch Abstimmung die nachfolgende Geschäftsordnung anerkannt.

1 Die Geschäftsordnung der TA gilt im Zusammenhang mit und als Ergänzung zur Satzung des Hauptvereins und zum Pachtvertrag mit der Gemeinde.

2 Jedes Mitglied der TA verpfllichtet sich zu einer von Sportlichkeit und Fairness getragenen Ausübung des Tennissportes.

3 In die TA können nur Personen aufgenommen werden, die Mitglied des Hauptvereins sind.

4 Die Mitglieder der TA werden unterteilt in

- **Vollmitglieder** (Personen, die am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- **Jugendliche** (Personen, die am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben); in diese Gruppe werden auch Auszubildende, Schüler, Wehr- und Zivildienstleistende eingestuft.
- **Kinder** (Personen, die am 31. Dezember des Vorjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

4.1 Für die Mitglieder der TA besteht die Möglichkeit, ihre aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umzuwandeln. Die passiven Mitglieder bleiben Mitglieder der TA, ohne jedoch berechtigt zu sein, am aktiven Spielbetrieb teilzunehmen. Unbenommen bleibt jedoch die Möglichkeit als Gastspieler aufzutreten.

4.2 Dem Wesen der passiven Mitgliedschaft entsprechend beschränkt sich das Stimmrecht des passiven Mitglieds auf folgende Fälle:

a) Neuwahlen
b) Festsetzung des Abteilungsbeitrags für passive Mitglieder

4.3 Der Abteilungsbeitrag beläuft sich auf 25 % des normalen Satzes, Arbeitsleistungen sind nicht zu erbringen.

4.4 Anträge auf passive Mitgliedschaft sind - ohne Angaben von Gründen - an die Vorstandschaft bis zum 01.02. des Jahres zu richten.
Der Zeitraum der Passivität ist unbegrenzt.

4.5 Auf Antrag bei der Vorstandschaft bis zum 01.02. des Jahres kann die passive Mitgliedschaft beendet werden. Das Mitglied erhält dann die aktive Mitgliedschaft zurück.
Passive Mitglieder werden an der Spitze der Warteliste geführt.

5 Die Mitgliedsbeiträge bestehen aus

a) Grundbeitrag für den TSV Hofolding

b) Abteilungsbeitrag für die TA.

Die Abteilungsbeiträge sind Saisonbeiträge und werden jedes Jahr den Erfordernissen entsprechend neu festgelegt. Sie sind zum Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 15.04. jeden Jahres in voller Höhe fällig. Die Abteilungsbeiträge werden von der Vorstandschaft der TA der ordentlichen Mitgliederversammlung der TA vorgeschlagen und von letzterer verabschiedet.

6 Jedes ordentliche Mitglied der TA, welches seinen Jahresbeitrag fristgemäß entrichtet hat und die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Eigenleistung erbringt, ist zur kostenlosen Benutzung der Vereinsanlage berechtigt. Daneben haben tennisinteressierte Bürger der Ortsteile Hofolding, Faistenhaar und Brunnthal der Gemeinde Brunnthal bis zur Auslastung der Kapazität der Tennisanlage die Möglichkeit, gegen Erstattung des jeweils kostendeckenden Stundensatzes und unter Beachtung der Platz- und Spielordnung der TA Tennis zu spielen.

7 Der Regelung des Spielbetriebes (Mitglieder und Gäste) dient die Platz- und Spielordnung. Sie wird von der Vorstandschaft der TA erarbeitet und fälls notwendig, jedes Jahr den Erfordernissen angepaßt. Vorschläge zur Änderung der Platz- und Spielordnung können von den Mitgliedern bei allen Mitgliederversammlungen eingebracht werden; die Mitglieder stimmen darüber ab.
"Anträge sind frist- und formgerecht einzureichen."

8 Die Pflege und Erhaltung der Anlage wird von den Mitgliedern weitgehend in Eigenleistung durchgeführt. Die Zahl der notwendigen Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung werden jedes Jahr von der Vorstandschaft der ordentlichen Mitgliederversammlung der TA vorgeschlagen und von letzterer verabschiedet.

9 Als Organe der Tennisabteilung fungieren

die Vorstandschaft und
die Mitgliederversammlung.

a) Die Vorstandschaft der TA, welche in der Mitgliederversammlung gewählt wird, setzt sich zusammen aus:

1. Vorstand
2. Vorstand
Kassenverwalter
Schriftführer
Sportleiter
Technischer Leiter.

b) die Interessen der TA vertritt der 1. Vorstand allein. Für den Fall seiner Verhinderung vertreten 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam den 1. Vorstand.

c) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung der TA gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Nachfolger hinzuzuwählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1.Vorstand.

Scheidet der 1. Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus, so muß innerhalb von 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung der TA zur Neuwahl des 1. Vorstandes einberufen werden.

d) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Geschäfte, die zu außergewöhnlichen finanziellen Belastungen für die TA und den Hauptverein führen können (wie z.B. Grundstücksgeschäfte, Bauvorhaben u.a.), sind nur mit Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins durchzuführen.

e) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

f) Die ordentliche Mitgliederversammlung der TA findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie beschließt über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

g) Die ordentliche Mitgliederversammlung der TA bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung hierüber Bericht erstattet.

h) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen der TA erfolgt schriftlich durch den Vorstand der TA mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge dem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der TA, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von $^1/_5$ aller stimmberechtigten Mitglieder der TA einzuberufen.

10 Die Aufnahme neuer Mitglieder in die TA wird, den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, von der Vorstandschaft der TA vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung der TA beschlossen.

11 Geschäftsordnungsänderung der TA bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder der TA und der Mehrheit der Mitgliederversammlung des TSV Hofolding e.V.

12 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüße und etwaige sonstige Erträge) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person oder Institution durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der TA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

13 Die TA des TSV Hofolding e.V. besteht gleichberechtigt neben den übrigen Abteilungen des Hauptvereins.

Sie ist berechtigt, die übrigen Anlagen des TSV Hofolding e.V. für sportliche und kulturelle Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen, soweit andere Abteilungen dadurch nicht benachteiligt werden.

14 Der Schriftverkehr der TA wird mit dem Hauptverein abgestimmt.

Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der TA erfolgt eine Abstimmung mit dem Vorstand des Hauptvereines über die Abteilungsbeiträge, die Aufnahmeregelung und -Gebühren sowie über die zu erbringenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung.

15 Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.1985 mit 37 Stimmen gegen 0 Stimmen beschlossen.

Hofolding, den 15. März 1985

Die Änderungen der Geschäftsordnung des TSV Hofolding Abteilung-Tennis aus den Jahren 1990 und 1993 wurden im Juni 1994 in die vorliegende Geschäftsordnung eingearbeitet.

Hofolding, den 22.06.1994

1. Vorstand der Tennisabteilung

.....

2. Vorstand der Tennisabteilung

.....

Kassenverwalter der Tennisabteilung

.....

Sportleiter der Tennisabteilung

.....

Technischer Leiter der Tennisabteilung

.....

Schriftführerin

.....